

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Schulzeitgesetz 1985 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 45/1998, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 4 werden die Z 1 bis 6 in „2.“ bis „7.“ umgereiht und wird folgende Z 1 vorangestellt:

„1. die Samstage (ausgenommen in der Oberstufe der allgemein bildenden höheren Schule sowie in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen;“

2. § 2 Abs. 8 lautet:

„(8) An Schulen, an denen der Samstag schulfrei ist, kann das Klassen- oder Schulforum bzw. der Schulgemeinschaftsausschuss auf Grund besonderer regionaler Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen zum Schultag erklären. An Schulen, an denen der Samstag ein Schultag ist, kann der Schulgemeinschaftsausschuss auf Grund regionaler Erfordernisse den Samstag für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen schulfrei erklären.“

3. In § 4 Abs. 4 wird die Schularartbezeichnung „des Polytechnischen Lehrganges“ durch die Schularartbezeichnung „der Polytechnischen Schule“ ersetzt.

4. Die Überschrift des Unterabschnittes A lautet:

„Unterabschnitt A

Grundsätze für Volks-, Haupt-, Sonderschulen und Polytechnische Schulen“

5. In § 8 Abs. 3 wird nach dem Wort „Hauptferien“ der Ausdruck „die Samstage“, eingefügt.

6. § 8 Abs. 9 lautet:

„(9) Der Samstag kann auf Grund besonderer regionaler Erfordernisse zum Schultag erklärt werden. Dabei sind zumindest die Erziehungsberechtigten und Lehrer zu hören.“

7. Dem § 16a wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Die nachstehenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 treten wie folgt in Kraft:

1. § 2 Abs. 4 Z 1 bis 7 und Abs. 8 sowie § 4 Abs. 4 treten mit 1. September 2006 in Kraft und
2. die Überschrift des Unterabschnittes A sowie § 8 Abs. 3 und 9 treten gegenüber den Ländern mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft; die Ausführungsgesetze sind binnen einem Jahr zu erlassen und mit 1. September 2006 in Kraft zu setzen.“